

Mit den Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag erhalten Sie einen ersten Überblick über die Ihnen vorgeschlagene Versicherung. Diese Informationen sind nicht abschließend.

Der Vertragsinhalt ergibt sich vielmehr aus dem Kollektivversicherungsvertrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag

1. Identität und Anschrift des Versicherers

Die Versicherung wird bei der EUROPA Versicherung AG mit Sitz in Köln abgeschlossen. Es handelt sich um eine Aktiengesellschaft, die unter der Nummer B 7474 beim Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen ist.

Die Hausanschrift und ladungsfähige Anschrift lautet:
EUROPA Versicherung AG
Piusstr. 137, 50931 Köln
Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Stefan Andersch, Dr. Marcus Kremer,
Alf N. Schlegel, Falko Struve
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Heinz Jürgen Scholz

2. Hauptgeschäftstätigkeit und Garantiefonds

Die Hauptgeschäftstätigkeit der EUROPA Versicherung AG ist das Betreiben der Schaden- und Unfallversicherung sowie das Erstversicherungsgeschäft der Auslandsreise-Krankenversicherung. Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung besteht nicht.

3. Versicherungsbedingungen, wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, anwendbares Recht

Für die Auslandsreise-Krankenversicherung gelten die AVB GK4.

Art und Umfang der Versicherungsleistungen sind in den AVB GK4 geregelt. Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen. Der Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

Welches Gericht ggf. zuständig ist, wird in § 15 der AVB GK4 geregelt.

4. Beitragshöhe und zusätzliche Kosten

Der tarifliche Beitrag beträgt

- a) für Personen, die sich im Auftrag oder auf Einladung des Versicherungsnehmers längstens für die Dauer von 4 Monaten beruflich im Ausland aufhalten sowie für deren mitreisende Ehegatten bzw. Lebenspartner und mitreisende Kinder 0,28 Euro pro Person und Reisetag.
- b) für Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, die 4 Monate oder länger im Ausland beruflich tätig sind sowie deren mitreisende Ehegatten bzw. Lebenspartner 3,65 Euro pro Person und Reisetag. Für mitreisende Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beträgt der Beitrag 1,40 Euro pro Person und Reisetag.

Der Mindestbeitrag für den Personenkreis a) beträgt je angefangenes Kalenderjahr 280,- Euro. Er reduziert sich jeweils um 70,- Euro für jedes Quartal des ersten Kalenderjahres, in dem der Vertrag noch nicht bestanden hat. Der Mindestbeitrag entspricht einer Anzahl von 1.000 Reisetagen. Sollten in einem Kalenderjahr mehr als 1.000 Reisetage anfallen, erfolgt eine entsprechende Beitragsnachberechnung.

Der Mindestbeitrag gilt nicht für die Personenkreise b). Die Reisen dieser Personenkreise werden gesondert erfasst und abgerechnet.

Der Beitrag ist ein Einmalbeitrag und muss entsprechend den Bestimmungen des Kollektivversicherungsvertrages für den vereinbarten Versicherungszeitraum gezahlt werden. Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Bei unterbliebener oder verspäteter Zahlung kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen. Einzelheiten zu den Folgen finden Sie in § 9 AVB GK4.

Die Beitragshöhe ist unter § 8 des Kollektivversicherungsvertrages geregelt.

5. Beitragszahlung

Der Kollektivvertragspartner ist Beitragsschuldner des Versicherers und muss die Beiträge unverzüglich nach Erhalt der jeweiligen Rechnung in einer Summe kostenfrei auf ein vom Versicherer genanntes Konto überweisen.

6. Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt gemäß § 2 AVB GK4 mit dem in der Anmeldung genannten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Beginn des Kollektivversicherungsvertrages und nicht vor Ablauf der Wartezeiten vorbehaltlich der Regelung in § 9 Absatz 2 AVB GK4 (Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug) und § 6 AVB GK4 (Einschränkung der Leistungspflicht), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (§ 9 des Kollektivversicherungsvertrages) und nicht vor Zahlung des Beitrages (§ 9 AVB GK4).

7. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt sobald Sie den gegengezeichneten Kollektivversicherungsvertrag, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an den Versicherer (Anschrift siehe Ziffer 1) zu richten.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der wie folgt errechnet werden kann: (Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat x 1/30 der monatlichen Beitragsrate). Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

8. Vertragslaufzeit

Der Versicherungsvertrag läuft zunächst bis zum 31.12. des Kalenderjahres in dem der Vertrag in Kraft getreten ist. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder dem Versicherer zum Ende des Jahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

9. Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz kann zum Ende eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden.

10. Vertragssprache

Die Versicherungsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Die Kommunikation mit Ihnen erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

11. Außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten

Wenn Sie einmal einen Grund zur Beschwerde haben sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Ansprechpartner. Selbstverständlich können Sie sich auch an den Vorstand wenden (Namen und Anschriften siehe Ziffer 1).

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag kann sich der Versicherungsnehmer zur außergerichtlichen Streitbeilegung an den Ombudsmann für die Private Kranken- und Pflegeversicherung

OMBUDSMANN Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de

wenden. Der Versicherer nimmt am Verfahren des Ombudsmanns für die Private Kranken- und Pflegeversicherung teil.

Für Beschwerden über den Versicherer steht Ihnen auch als zuständige Aufsichtsbehörde die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de zur Verfügung.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiben, wird durch die Nutzung einer oder mehrerer der dargestellten Beschwerdemöglichkeiten nicht berührt.